

Bekanntmachung

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2024

§ 1 Straßenbeitrag

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrag wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags beträgt für den Erhebungszeitraum 2024 bis einschließlich 2027 jährlich

im Abrechnungsgebiet 1 (Stadtteil Oestrich)
im Abrechnungsgebiet 2 (Stadtteil Winkel)
im Abrechnungsgebiet 3 (Stadtteil Mittelheim)
im Abrechnungsgebiet 4 (Stadtteil Hallgarten mit Rebhang)
im Abrechnungsgebiet 4 (Stadtteil Hallgarten mit Rebhang)
im Abrechnungsgebiet 4 (Stadtteil Hallgarten mit Rebhang)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 10.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß Bürgermeister



Hinweisbekanntmachung

der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in ihrer Sitzung am 09.12.2024 beschlossene Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für den Abrechnungszeitraum 2024-2027 der Stadt Oestrich-Winkel wurde am 10.12.2024 auf der Homepage der Stadt über

https://www.oestrich-winkel.de/rathaus-buergerservice/aktuelles/bekanntmachungen/veröffentlicht.

Die Satzung kann während den öffentlichen Sprechzeiten des Bürgerbüros in Papierform eingesehen werden. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein Ausdruck gefertigt.

Oestrich-Winkel, 10.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß Bürgermeister